

REAL - Register
über den dritten Theil
der Fortsetzung
des
CODICIS AUGUSTEI,

so von denen
Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz
ins besondere handelt.

A.

Abbitte und Ehrenerklärung, kann das Gesinde von der Herrschaft nicht fordern, 201. S. 2. 4. sondern muß sich mit einem schriftlichen Bekänntnisse seiner Unschuld begnügen 202
Abbrennen der Bäume und Stöcke verboten 376. S. 14. f. auch Austrotten.
Abendmahl, dazu sollen die Kinder auch vom Schulmeister mit vorbereitet werden 18. f. Pre diger.
Abholzung der Schläge beym Schwarzholze muß völlig geschehen 169. S. 6. zu welcher Zeit §. 7. wobey vorher die Gränzen mit den Nachbarn zu beziehen ic. 170. S. 8. tiefe Abholzung §. 9. Ausfuchung des Bau- und Nugholzes, §. 10. Aufräumung des Clasterholzes und Keisfigs, §. 11. f. Clasterholz, ic. Holz, wie es damit beym Bauholze zu halten, 171. S. 22. ff.
Ablederung des gefallenen Hornviehes und dabey zu brauchende Vorsicht, 145
Ablefung der Mandate von den Kanzeln jährliche, soll nicht unterlassen werden §. 8. f. Mandate.
Abschoß, f. Bibliothek, Abzugsgeld.
Abspänstigmachen des Gesindes, verboten, 194. S. 6
Abtreiben der in der Landesherrlichen Wildbahngelagerten Hölzer, wie es damit zu halten, 376. S. 14.
Abzugsgeld, f. Erbschaften.
Accis-Abgabe, von ausländischen Wein im Marggrafthum Nieder-Lausitz erhöhet 444
Accis-Bediente, deren Rang 443. 448. wie das iudicium wieder selbige zu befehen 444. wie die Unterschriften der Ausfertigungen einzurichten, 447
Accis-Register in Dörfern, wie zu revidiren 447
Acta, sind in Proceß-Parthen-Inquisitionen, und andern Sachen, lediglich in die Churfürstliche Necaster zu verschicken, wo nicht ein anders ausdrücklich nachgelassen, 121. f. auch aus der Nieder-Lausitz, 314. besonders in Criminalfällen, 355. f. auch Leuterung.
Actuarii sind auf das Stempel-Mandat mit zu verpflichten, 292. 4.
Adiuvanten, in den deutschen Schulen f. Gehülfe.
Administrations-Rechnung f. Project.
Advocaten, was sie bey Justification der Appellationen im Ober-Amte, zu beobachten haben, 133. f. ingleichen bey Justification des Remedii Sup-
 Dritter Band.

plicationis, 330. wenn Gesinde bey ihnen um Denunciations wider ihre Herrschaft ansucht; Strafe der Contravenienten, 262. S. 5. wegen ihrer gegen einander gebrauchten Anzüglichkeiten, hat die Regierung sofort selbst de cetero zu decretiren, 368. sollen bey Strafe den Unterthanen bey unerlaubter Widersetzlichkeit nicht assistiren, 393
Advocaten, Nieder-Lausitzische, sollen den preussischen Unterthanen, in Rechts-Angelegenheiten, keine Supplicata verfertigen, und ic. 352. 354. sind zu genauer Beobachtung ihrer Pflicht, und der Advocaten-Ordnung anzuweisen; bey vermerkter Unrichtigkeit mit dem Juramento malitiae und den gesetzten Strafen zu belegen, 380
Aemter, Nieder-Lausitzische, deren Gerichtsbarkeit über die Jagd- und Forst-Bedienten, 428. f.
Aeschern, ist verboten 173. S. 4. 375. S. 10
Affenführer, f. Commedianten.
Asterleben, der Nieder-Lausitzischen Herrschaften, dazu sind Ausländer, ohne erhaltene Concession, nicht zu lassen, 401. Ausnahme wegen Pförthen, 402
Alleen, an Straßen ic. anzulegen, und woher die Kosten zu nehmen, 187. S. 14
Amtslehn, Richterleben, können Bauern acquiriren, 407
Anbau neuer Holzungen durch das Ausfaen f. Holzblößen, ic. Holzsaat wegen dessen Unterthanen auf ihren Eigenthum, Herrschaftliche Anweisung erwarten, 184. S. 13
Anflug neuer, 172. S. 27
Ankummlinge, dienstlose, f. dienstloses Gesinde.
Anlagen, außer der Biersteuer, auf das Bier zu machen, verboten; wenn und in wie weit es, doch ohne Erhöhung des Bierpreises erlaubt, 270
Appellation, an den Landes-Herrn ergriffene, ist, als an die Ober-Amts-Regierung, in der Nieder-Lausitz, gerichtet, anzunehmen, 344. deren Justification, f. Justification.
Anverwandte, nahe, sollen in den Nieder-Lausitzischen Freyh-Städten nicht mit in die Rathswahlen kommen, 318. 356
Arme, einheimische, f. Bettler.
Armenhaus zu Luckau, f. Zuchtbaus.
Arzeneyen, innerliche und vehemente, bey 10 Thlr. Strafe den Empiricis auf dem Lande einzugeben, verboten, 51
 (Kf) Ufche